

Amt 60
Herr Meyer

Im Hause

Aktenzeichen 671-01892/20

Bauherr Harald und Reinhard Otte GbR

Wohnort Oher Weg 53, 29355 Beedenbostel

Baugrundstück : Beedenbostel, ## Außenbereich ##

Gemarkung : Beedenbostel

Flur : 8

Flurstück : 25

Vorhaben Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):
Errichtung und Betrieb von 2 Hähnchenmastställen mit je 60.000 Tierplätzen,
Errichtung und Betrieb von 2 Abluftreinigungsanlagen, Errichtung eines ASL-Lagertanks,
Aufstellung von 5 Futtermittelsilos (4 x 50 m³, 1 x 40 m³) und Errichtung einer
Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser

Stellungnahme der Abteilung Naturschutz (66/N) zum vorbezeichneten Vorhaben

In den Genehmigungsbescheid sind die folgenden Auflagen aufzunehmen:

1. Bei der Bauausführung dürfen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die in ihrer ökologischen Wertigkeit von weniger als allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften sind. Insofern dürfen der Wegeseitenraum des Flurstücks 28 der Flur 8 in der Gemarkung Beedenbostel und der Straßenseitenraum der L 282 auf dem Flurstück 15 der Flur 9 ebenfalls in der Gemarkung Beedenbostel nicht für den Baubetrieb genutzt werden, soweit diese nicht selbst ein Teil der Anlage darstellen (Zuwegung).
2. Die Baufeldfreimachung (Abräumen des Baufeldes zur Vorbereitung der durchzuführenden Baumaßnahmen) hat im Zeitraum von September bis Februar zu erfolgen. Alternativ kann auch unmittelbar nach der Ernte einer Feldfrucht das Baufeld geräumt werden, sofern die Ernte im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt.
3. Vorhandene Gehölze, die sich im Grenzbereich zu möglichen Baustelleneinrichtungsflächen und zu den neuen Anlagen befinden, sind während der Bautätigkeiten durch geeignete Vorkehrungen gemäß DIN 18 920 vor vermeidbaren und unnötigen Beeinträchtigungen zu schützen (zum Beispiel Stammschutz und/oder Bauzäune). Der Gehölzbestand ist vollständig zu erhalten.
4. Bei der Anlage von Außenbeleuchtungen sind ausschließlich mit Leuchtdioden bestückte Lampen vom Typ „warm-weiß“ zu verwenden. Die Beleuchtungskörper sind so anzuordnen, dass diese nicht in das Umland strahlen. Ein Dauerbetrieb der Beleuchtung in der Nacht ist nicht zulässig.

5. Für die äußere Gestalt der geplanten Anlagen sind gedeckte landschaftsangepasste Farben zu wählen.
6. Auf dem Flurstück 46/3 der Flur 5 in der Gemarkung Beedenbostel ist eine 50 m lange und insgesamt 8,5 m breite (s.u. Nr. 6.7) Hecke nach den folgenden Vorgaben anzulegen (vgl. Anlage A.2, blau gekennzeichnete Fläche):
 - 6.1. Zu verwenden sind ausschließlich standortheimische Sträucher mit einer Mindesthöhe von 100 cm.
 - 6.2. Es sind mind. 3 verschiedene Arten standortheimischer Sträucher bei einem Anteil von mindestens 60 % dorniger Sträucher (z.B. Schlehe – *Prunus spinosa*) zu verwenden.
 - 6.3. Die Sträucher sind dreireihig in Gruppen zu je vier bis 8 Gehölzen einer Art anzupflanzen. Der Reihenabstand beträgt 1,5 m, der Abstand der Sträucher innerhalb einer Reihe beträgt ebenfalls 1,5 m.
 - 6.4. In Abständen von jeweils 10 m innerhalb der neu anzulegenden Hecke sind standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.
 - 6.5. Die Anpflanzung ist durch Zäunung gegen Wildverbiss zu sichern.
 - 6.6. Beidseitig der Anpflanzung ist ein mindestens 2 m breiter Saum vorzulagernd. Der Saum an der Nordostseite der Hecke ist alle drei Jahre im Zeitraum vom 15. Februar bis 10. März zu mähen oder zu schlegeln. Im Falle der Mahd ist das Mähgut abzuführen.
 - 6.7. Die Gesamtbreite der Hecke (inkl. Saumstreifen) darf 8,5 m nicht unterschreiten. Zur dauerhaften Abgrenzung gegenüber angrenzenden Acker- oder Grünlandflächen sind Pfähle in Abständen von maximal 15 m zu setzen und nach Abgang zu erneuern.
 - 6.8. Innerhalb des Entwicklungszeitraums von 5 Jahren nach Pflanzung der Sträucher und Bäume sind Ausfälle von mehr als 10 % der Anpflanzungen zu ersetzen. Für die nach Abgang ersetzten Pflanzen läuft der Entwicklungszeitraum erneut an.
 - 6.9. Die Hecke ist über einen Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten.
7. Auf dem Flurstück 25 der Flur 8 in der Gemarkung Beedenbostel ist eine Gehölzpflanzung/Hecke auf einer Fläche von insgesamt 4.058 m² nach den folgenden Vorgaben anzulegen (vgl. Anlage B):
 - 7.1. Zu verwenden sind ausschließlich standortheimische Sträucher.
 - 7.2. Es sind mind. 3 verschiedene Arten standortheimischer Sträucher in Gruppen zu je vier bis 8 Gehölzen einer Art zu pflanzen, wobei mind. 30 % Schlehe (*Prunus spinosa*) zu verwenden ist.
 - 7.3. Der Reihenabstand der Pflanzungen hat 1 m, der Abstand der Pflanzen in der Reihe 1,5 m zu betragen (die genaue Abmessung der Hecke entnehmen Sie bitte der Anlage B).
 - 7.4. In Abständen von jeweils 15 bis 20 m innerhalb der neu anzulegenden Hecke sind standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm zu pflanzen.
 - 7.5. Die Anpflanzung ist durch Zäunung gegen Wildverbiss zu sichern.
 - 7.6. Innerhalb des Entwicklungszeitraums von 5 Jahren nach Pflanzung der Sträucher und Bäume sind Ausfälle von mehr als 10 % der Anpflanzungen zu ersetzen. Für die nach Abgang ersetzten Pflanzen läuft der Entwicklungszeitraum erneut an.
 - 7.7. Die Hecke ist über einen Zeitraum von 25 Jahre zu unterhalten.
8. Auf dem Flurstück 17 der Flur 6 in der Gemarkung Beedenbostel ist eine Ackerbrache im Umfang von 2.000 m² (20 x 100 m) nach den folgenden Vorgaben herzustellen (vgl. Anlage C):
 - 8.1. Die Brache ist zunächst durch einmaliges Fräsen der Fläche mit anschließender Selbstbegrünung herzustellen.

- 8.2. In der darauffolgenden Unterhaltungspflege ist die Brache einmal jährlich in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März zu grubbern. Andere bodenbearbeitende Maßnahmen sind nicht zulässig.
- 8.3. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.
- 8.4. Die Brache ist durch das Setzen von Pfählen in einem Abstand von 20 m für die Zeit der Unterhaltung (s. Nr. [8.5](#)) von den angrenzenden Flächen abzugrenzen. Die Pfähle sind so zu setzen, dass sie 1 m über der Geländeoberkante reichen. Die Abgrenzung hat mit der Herstellung der Brache zu erfolgen (s. Nr. [8.1](#)).
- 8.5. Die Brache ist über einen Zeitraum von 25 Jahren zu unterhalten.
9. Auf dem Flurstück 46/3 der Flur 5 in der Gemarkung Beedenbostel ist eine 387 m² große Fläche aus der Nutzung zu nehmen und lediglich alle drei Jahre im Zeitraum vom 15. Februar bis 10. März zu mähen oder zu schlegeln ist (vgl. Anlage [A.2](#), grün gekennzeichnete Fläche). Im Falle der Mahd ist das Mähgut abzuführen. Das Befahren der Fläche mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen und Lagern von Gegenständen auf der Fläche sind nicht zulässig, sofern dies nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Unterhaltung dieser Maßnahme sowie der Unterhaltung des Heckensaums (vgl. Nr. [6.6](#)) erfolgt. Der Unterhaltungszeitraum wird auf 25 Jahre festgesetzt.
10. Die Auflagen in den Nrn. 6, 7 und 9 sind spätestens 10 Monate nach Zugang dieses Genehmigungsbescheides umzusetzen.
11. Die Auflagen in den Nrn. [6 bis 10](#) werden für sofort vollziehbar erklärt.
12. Sollte die Brache gemäß der Auflage in der Nr. [8](#) nicht binnen 10 Monaten nach Zugang dieses Genehmigungsbescheids hergestellt sein, werde ich die Herstellung der Brache auf Ihre Kosten veranlassen. Die voraussichtlichen Kosten der Herstellung belaufen sich auf etwa 600,00 €.

Gründe:

I.

Die Harald & Reinhard Otte GbR sowie Herr Harald Otte und Herr Reinhard Otte sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Beedenbostel, Flur 8, Flurstück 25. Mit Schreiben vom 06.08.2020 beantragte die Harald & Reinhard Otte GbR die Errichtung und den Betrieb von zwei Hähnchenmastställen mit insgesamt 120.000 Tierplätzen sowie weiteren Nebenanlagen auf dem vorbezeichneten Grundstück.

Dieses wird aktuell als Acker genutzt. In südwestlicher Richtung grenzt ein Wirtschaftsweg an den Vorhabenstandort. Laut des dem Antrag beigegefügtten Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, S. 14) befindet sich im Wegeseitenraum zwischen diesem und dem Weg ein Mischbestand aus artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM). Auf der gegenüberliegenden Seite säumt eine Hecke den Weg. Südlich bzw. südöstlich des Vorhabenstandorts verläuft die Landesstraße L 282. Auch die Straße wird zufolge des LBPs teils von einem Mischbestand aus artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und einer halbruderalen Gras- und Staudenflur (UHM) gesäumt (LBP, ebd.). Nördlich des Vorhabenstandortes befindet sich eine Windenergieanlage (WEA). Das weitere Umfeld zeichnet sich wesentlich durch ackerbauliche Nutzungen aus.

Nach Darstellung des LBPs führt das Vorhaben zu einer Vollversiegelung oder sonstigen Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III¹) im Umfang von 8.361 m² sowie

¹ Die Wertstufen der Biotoptypen reichen von der Wertstufe I mit lediglich geringer Bedeutung bis zur Wertstufe V, wodurch die besondere Bedeutung ausgewiesen wird (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/2012).

zu einer Überformung von Böden (Schotterrasen) im Umfang von 2.622 m² (LBP, S. 30). Mit dem Bau der Zuwegung zur Stallanlage sei zudem der teilweise Verlust des Mischbestandes aus artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM) im Umfang von 34 m² verbunden (LBP, S. 29).

Im Rahmen einer Brutvogelkartierung wurde in der Hecke am südwestlich verlaufenden Wirtschaftsweg gegenüber des Vorhabenstandortes ein Brutrevier der Goldammer (*Emberiza citrinella*) festgestellt. Eine Beeinträchtigung des Revieres durch das Stallgebäude und den Betrieb der Mastanlage könne nicht ausgeschlossen werden, ein Ausweichen der Art sei nicht sicher (LBP, S. 31).

Anknüpfend an den bei Kartierung vorgefundenen Ist-Zustand des Naturhaushalts innerhalb des Wirkraums des beantragten Vorhabens, nach der darin kein Revier der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt werden konnte, kommt der LBP im Hinblick auf die Frage, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Feldlerche führen kann, zu dem Schluss, dass die Feldlerche, die als Art des Offenlandes gegenüber vertikalen Strukturen Abstände von 60 bis 120 m wahre, aufgrund ausreichender Abstände nicht beeinträchtigt werde. Lediglich südlich der L 282 sowie östlich des geplanten Vorhabens seien Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt worden. Diese beeinträchtige das Vorhaben indes nicht, da in östlicher Richtung des Vorhabens bereits die Hecke und in südwestlicher Richtung der geplanten Stallanlage die L 282 ein Meideverhalten der Feldlerche provoziere. Auf Nachfrage wurde vom Verfasser des LBP vertieft erläutert, dass die Nicht-Eignung der Flächen nördlich und nordöstlich des geplanten Vorhabens insbesondere aus der sich in nördlicher Richtung befindlichen WEA, die das Meideverhalten der Feldlerche auslöse, resultiere. Ergänzend erklärte Ihr Gutachter, dass die Eingriffsregelung ausschließlich den Ist-Bestand, nicht aber das Besiedlungspotenzial einer Fläche zu würdigen habe. Allein wenn im Jahr der Bestandsaufnahme eine so ungewöhnliche Situation vorgelegen hätte, so dass in diesem Jahr in dem betreffenden Bereich nur ausnahmsweise keine Feldlerchen vorgekommen seien, könne die Feldlerche im vorliegenden Fall eine Berücksichtigung im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung finden. Eine solche Ausnahmesituation sei aber nicht erkennbar gewesen.

Zufolge der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 15.08.2022 sei die Erkenntnislage bezüglich eines Meideverhaltens der Feldlerche zu WEA innerhalb der ökologischen Wissenschaften nicht eindeutig. Während einige Studien zu dem Ergebnis kämen, dass die Feldlerche ein Meideverhalten zeige, wiesen andere Studien nach, dass Feldlerchen innerhalb von Windparks brüteten mithin kein eindeutiges Meideverhalten zeigten. Letzteres belege auch eine Brutvogeluntersuchung aus 2015 innerhalb des Windparks bei Hetendorf (Landkreis Celle), die zahlreiche Feldlerchenreviere in unmittelbarer Umgebung zu WEA nachweise. Zu dem gleichen Ergebnis käme auch eine Brutvogelerfassung im Schmarloh (Landkreis Celle) aus 2009 sowie eine Erfassung der Feldlerchenreviere im Windpark südlich von Marklendorf (Region Hannover). Gemessen daran scheine für die Wahl eines geeigneten Brutstandortes die Nähe zu WEA nachrangig oder gar egal zu sein, solange die übrigen Habitatbedingungen (Eignung der Flächen zur Anlage des Nestes, Nahrungsverfügbarkeit, Fehlen sonst. Störfaktoren, wie Waldnähe etc.) grundsätzlich stimmten. Der Aussage, die Feldlerche zeige ein generelles Meideverhalten zu WEA, könne angesichts der gegenteiligen Belege aus Untersuchungen im Landkreis Celle somit nicht zugestimmt werden. Im Übrigen eigne sich eine ca. 5 ha große Fläche nördliche der geplanten Stallanlage als Feldlerchenlebensraum. Diese werde durch das Meideverhalten der Feldlerche im Zuge der Errichtung der geplanten Stallanlage um etwa 1 ha verkleinert. Diese Beeinträchtigung des Feldlerchenhabitats sei fachlich auch als erheblich einzustufen, da es sich um eine laut Rote Liste gefährdete Art handle (Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland-Ost), deren Erhaltungszustand laut Vollzugshinweis des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als ungünstig eingeschätzt werde. Die Art sei aufgrund ihres Gefährdungsstatus und ihrer

rückläufigen Bestandszahlen in Niedersachsen als besonders empfindlich gegenüber Lebensraumveränderungen und Lebensraumverlusten einzustufen. Da ein Ausweichen der Art in andere geeignete Habitate im räumlichen Umfeld zunächst erstmal nicht ohne weiteres möglich scheine, sollten Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Lebensraumfunktion entwickelt werden.

In dem Ihrer E-Mail vom 10.11.2022 beigefügten Schreiben zur Kompensation des beeinträchtigten Feldlerchenhabitats auf dem Flurstück 17 der Flur 6 in der Gemarkung Beedenbostel erklären Sie, dass Ihr Vorschlag zur Kompensation nicht bedeute, dass Sie die Rechtmäßigkeit der geforderten Kompensationsmaßnahme anerkennt.

II.

1. Die Nebenbestimmungen in den vorbezeichneten Nrn. 1 bis 10 stützen sich auf § 12 Abs. 1 S. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Nach der Vorschrift kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

1.1. Die Tatbestandsvoraussetzungen der vorbezeichneten Rechtsgrundlage sind in vorliegendem Fall erfüllt.

1.1.1. Zunächst stellen die unter Nr. 1 bis 10 genannten Auflagen sicher, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erfüllt sind.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zählt u.a., dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1.1.1.1. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sind u.a. die Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 der Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 9. BImSchV).

Vorliegend führt die geplante Stallanlage zu einem Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist u.a. (a) die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, wodurch (b) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder (c) das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) und die (d) nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG fällt. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind in vorliegendem Fall erfüllt.

a) Die geplante Hähnchenmastanlage führt zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung einer Grundfläche.

b) Die Errichtung sowie der Betrieb der Anlage führen zudem zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Unter dem Ausdruck Naturhaushalt sind die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen gefasst (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist bei einer negativen Veränderung seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit gegeben. Diese ist erheblich i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere im Verhältnis zur ökologischen Qualität des betroffenen Naturhaushalts von Gewicht ist. Die Bejahung des Eingriffs in Ansehung des Einzelfalls setzt nicht die Tatsächlichkeit der erheblichen Beeinträchtigung voraus; vielmehr genügt es

nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG, wenn die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung besteht. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall in mehrfacher Hinsicht erfüllt:

- aa) Zunächst geht mit der Errichtung der Anlage eine Vollversiegelung oder sonstigen Befestigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) im Umfang von 8.361 m² sowie zu einer Überformung von Böden (Schotterrasen) im Umfang von 2.622 m².
- bb) Des Weiteren führt die Errichtung der Hähnchenmastställe zu einer Zerstörung eines Mischbestandes aus artenarmem Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) und halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM) im Umfang von 34 m².
- cc) Durch den Betrieb der Anlage geht ferner ein Brutrevier der Goldammer (*Emberiza citrinella*) verloren.

Auch diese Beeinträchtigung ist als erheblich anzusehen. Zwar wird die Goldammer nach der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (NLWKN, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022) noch nicht als gefährdet eingestuft; die Art wird jedoch auf der Vorwarnliste geführt und ihr Bestand wird hinsichtlich des kurzfristigen Entwicklungstrend (1996 bis 2020) als stark abnehmend (> 20 %) eingeschätzt. Ebenso in langfristiger Betrachtung (1900 bis 2020) wird der Bestand als abnehmend ausgewiesen. Im vorliegenden Fall wird überdies ein Ausweichen der Art hinsichtlich des hier betroffenen Brutreviers als nicht sicher eingeschätzt wird (LBP, S. 31).

Entgegen der Darstellung im LBP kann hingegen nicht von einer Beeinträchtigung einer Lebensstätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden, da eine solche hier nicht betroffen ist.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotsprüfung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hat zweistufig zu erfolgen: Auf der ersten Stufe stellt sich die Frage, ob auf eine geschützte Lebensstätte eingewirkt wird. Trifft dies zu, so sind auf der zweiten Stufe die Konsequenzen in den Blick zu nehmen, die damit für die von der betroffenen Lebensstätte für die sie nutzenden Tiere erfüllte Funktion verbunden sind (BVerwG v. 18.03.2009, 9 A 39.07). Der Begriff Fortpflanzungsstätte ist aufgrund der scharfen systematischen Trennung zwischen der Teilregelung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und der ergänzenden Regelung des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG eng auszulegen (BVerwG v. 18.03.2009, 9 A 39.07; BVerwG v. 28.03.2013, 9 A 22.11). Er bezeichnet u.a. Neststandorte bzw. Brutplätze. Primär greift der Schutz der Teilregelung in Phasen der aktuellen Nutzung. Unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks derselben, die Funktion der Lebensstätte für die geschützte Art zu sichern, ist dieser Schutz aber auszudehnen auf Abwesenheitszeiten der sie nutzenden Tiere einer Art. Dies setzt indes voraus, dass nach den Lebensgewohnheiten der Art eine regelmäßige Nutzung zu erwarten ist (BVerwG v. 18.03.2009, 9 A 39.07).

Im vorliegenden Fall wurde bei Kartierung in 2019 ein Brutrevier der Goldammer in der südwestlich des geplanten Anlagenstandortes befindlichen Hecke festgestellt. Durch das Stallgebäude und den Betrieb der Anlage sei eine Beeinträchtigung des vorgefundenen Revieres anzunehmen. Ein Ausweichen der Art sei nicht sicher, so die Aussage des LBPs (S. 31).

Nun ist die Goldammer eine Art, die ihren Neststandort jährlich wechselt, mithin ist eine regelmäßige Nutzung des jeweiligen Neststandortes oder Brutplatzes nicht zu erwarten. Daher kann der Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Ansehung dieser Art nicht auf Zeiten der Abwesenheit ausgedehnt werden.

Eine Beeinträchtigung in der Phase der aktuellen Nutzung durch die Errichtung der geplanten Mastanlage wird durch die Bauzeitenregelung in der Nr. 2 der vorliegenden Genehmigung ausgeschlossen.

Ist jedoch der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, ist die weitergehende Betrachtung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG auf der zweiten Stufe der Verbotsprüfung, nach der auch der räumlich-funktionale Zusammenhang der Fortpflanzungsstätte in den Blick zu nehmen ist, nicht zulässig, denn diese setzt voraus, dass das Verbot auf der ersten Stufe der Prüfung greift. Im Hinblick auf den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher unbeachtlich, dass der hier relevante Heckenabschnitt insgesamt als Brutrevier verloren geht.

dd) Schließlich führt der Bau der Ställe zum Verlust eines Feldlerchenbrutreviers.

Obschon für den Ausgangspunkt der Bewertung, ob ein Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen kann, der Ist-Zustand des Naturhaushalts im Wirkraum eines Vorhabens die Anleitung gibt, darf die Bewertung doch nicht auf eine Momentaufnahme anhand des Ist-Zustandes des Naturhaushalts im Wirkraum des Vorhabens verkürzt werden. In dem Ausdruck der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind vorhandene, gegenwärtig jedoch nicht aktualisierte Potentiale einbegriffen; denn Fähigkeit bedeutet so viel wie „imstande sein, zu etwas in der Lage sein“ und geht damit über eine aktuell erbrachte Leistung hinaus (BVerwG v. 16.12.2004, 4 A 11.04; daran anschließend auch Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 14, Rn. 26; ebenso Möller, Umweltrecht und Landnutzungsrecht, 6. Aufl. 2016, Band IV, Erl. 50.2.3). Auch der weitere Wortlaut der Vorschrift lässt erkennen, dass im Rahmen der Eingriffsbeurteilung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht lediglich der Ist-Zustand, sondern auch vorhandene Potentiale zu berücksichtigen sind. Maßgeblich für die Bejahung eines Eingriffs ist nämlich nicht die Tatsächlichkeit der erheblichen Beeinträchtigung. Es genügt bereits die Möglichkeit derselben.

Eine Beeinträchtigung ist in Ansehung des gegebenen Falles darin zu sehen, dass die aufragende Struktur der geplanten Stallanlage ein Meideverhalten der innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens möglicherweise vorkommenden Feldlerche (*Alauda arvensis*) auslöst. Ein Meideverhalten der Feldlerche von 120 m zu aufragenden Strukturen und Straßen vorausgesetzt, ergibt sich im Fall ein ca. 5 ha großer Bereich nördlich der geplanten Stallanlage, der weitestgehend ackerbaulich genutzt wird. Die grundsätzliche Eignung dieser Fläche als Feldlerchenhabitat ist nach Maßgabe der Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN zu bejahen. Danach benötigt die Feldlerche offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Ferner wird die Art als Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten sowie auf sonstigen Freiflächen bezeichnet, die karge Vegetation mit offenen Stellen bevorzugen. Dies ist bei dem hier betreffenden Bereich der Fall. Insbesondere sind keine maßgeblichen Unterschiede zwischen dem potentiellen Feldlerchenlebensraum nördlich der geplanten Stallanlage und den im Jahr der Bestandsaufnahme tatsächlichen Feldlerchenlebensräumen westlich und südlich derselben ersichtlich.

In dieser Hinsicht kann der Auffassung des Verfassers des LBPs, dass WEA zu einem Meideverhalten der Feldlerche führen würden und sich der betreffende Bereich der nördlich des Vorhabens gelegenen Ackerfläche daher als Feldlerchenhabitat nicht eigne, nicht gefolgt werden. Wie der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 15.08.2022 zu entnehmen ist, belegen zahlreiche Brutvogelerfassungen im Bereich von WEA, dass die Feldlerche sogar im unmittelbaren Nahbereich dieser Anlagen brüten. Insbesondere liegen zwei Brutvogeluntersuchungen mit entsprechenden Ergebnissen aus dem Landkreis Celle vor. Auch der im Rahmen des Repowering der hier betreffenden WEA erstellte LBP stellt fest, dass die Feldlerche im bestehenden Windpark auftrete und keine erkennbare Meidung zeige. Der in der Stellungnahme

vom 15.08.2022 gezogene Schluss, dass die Eignung einer Fläche als Lebensraum für die Feldlerche eher an den übrigen Habitatbedingungen bestimmt werden könne, denn am Vorkommen von WEA, erscheint vor dem Hintergrund der dargelegten Brutvogelerfassungen plausibel. Im Übrigen weisen auch die Vollzugshinweise des NLWKN darauf hin, dass die Feldlerche hinsichtlich ihres Meideverhaltens zu aufragenden Strukturen einzelne Gebäude, Bäume oder Büsche dulde.

Dass im Jahr der Brutvogelerfassung im Zuge der Beantragung der geplanten Hähnchenmastställe in dem betreffenden Bereich keine Feldlerchen vorgefunden wurden, rechtfertigt die Verneinung des Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche nicht. Entgegen der Auffassung Ihres Gutachters, dass die Eingriffsregelung ausschließlich den Ist-Bestand, nicht aber das Besiedlungspotenzial einer Fläche zu würdigen habe, darf die Bewertung nach der Rechtsprechung nicht auf eine Momentaufnahme beschränkt bleiben, sondern muss vorhandene, aber nicht aktualisierte Potentiale berücksichtigen (s.o.). Dies wird schließlich auch daraus ersichtlich, dass umgekehrt die Erfassung einer Art bei Kartierung, wie im Falle der Goldammer (s.o.), auch nicht allererst den Grund der Bejahung des Eingriffstatbestandes i. S. einer *conditio sine qua non* gibt; denn es könnte doch sehr wohl sein, dass bei Durchführung des Eingriffs die vormals kartierte Art nicht mehr angetroffen wird, wodurch dann der Eingriffsbejahung der Grund entzogen wäre. So gibt die Erfassung einer Art zwar den Beleg des entsprechenden Besiedlungspotentials einer Fläche; doch ist es letztlich allein dieses Potential, das die Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung wesentlich trägt.

Gemessen daran ist die Auffassung Ihres Gutachters, dass allein auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände im Jahre der Bestandsaufnahme, die nahelegten, dass die Feldlerche lediglich ausnahmsweise in dem betreffenden Bereich nicht habe angetroffen werden können, eine Würdigung im Rahmen der Eingriffsbeurteilung gerechtfertigt hätte, dahingehend zu deuten, dass vorhandene jedoch nicht aktualisierte Potentiale erst dann vorlägen, wenn außergewöhnliche Umstände deren Verwirklichung hinderten. Dies steht indes im Widerspruch zur Rechtsprechung, die erst bei bloßen Hoffnungen und Visionen eine Bejahung des Eingriffs verneint (BVerwG v. 16.12.2004, 4 A 11.04).

Dass das Meideverhalten der Feldlerche durch den Bau der Stallanlage ggf. dazu führt, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko der Art durch Kollision mit den Rotorblättern der bestehenden WEA vermieden wird, kann Ihnen im Hinblick auf die Frage einer erforderlichen Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG des durch Ihr Vorhaben erfolgenden Eingriffs nicht zugutekommen. Denn der Eingriff zwingt zur Kompensation, unabhängig davon, ob er in anderer Hinsicht positive Nebeneffekte haben könnte (§ 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG).

Schließlich kann die Frage, ob eine erneute Kompensation wegen des Baus und Betriebs der geplanten Stallanlage erforderlich wäre, wenn die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche bereits im Rahmen des Baus und Betriebs der WEA bzw. im Zuge des Repowering derselben kompensiert worden wären, hier dahinstehen. Denn abgesehen von Vermeidungsmaßnahmen, die während des Baus der WEA zu ergreifen waren, sieht die Genehmigung für das Repowering, trotz des nachgewiesenen Vorkommens der Feldlerche im Windpark, keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche vor.

c) Mit der Errichtung der Mastanlage wird überdies das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt.

d) Der Eingriff im Zuge der Errichtung und des Betriebs der geplanten Hähnchenmastställe fällt schließlich auch nicht unter den Privilegierungstatbestand des § 14 Abs. 2 BNatSchG.

1.1.1.2. Durch die in den Nrn. 1 bis 10 angeordneten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG steht die Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG der Errichtung und dem Betrieb der hier geplanten Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage nicht entgegen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus diesen abzuleitenden Pflichten in Ansehung des geplanten Vorhabens erfüllt werden.

Führt ein Vorhaben zu einem Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher dieses Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Durch die in den Nrn. 1 bis 10 enthaltenen Anordnungen wird die Erfüllung der bezeichneten Pflichten sichergestellt.

1.1.2. Die Auflagen in den Nrn. 1 bis 10 sind vorliegend auch erforderlich (§ 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

1.2. Hinsichtlich der Frage, ob die vorliegende Genehmigung mit Auflagen verbunden wird, ist das in § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG eingeräumten Entschließungsermessen auf Null reduziert, weil die naturschutzrechtlichen Auflagen hier zufolge des Rechtsanwendungsbefehls des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG angeordnet werden müssen, mithin zu den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gehören, wenn anders Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Errichtung und dem Betrieb der Hähnchenmastanlage entgegenstünden.

Hinsichtlich des Auswahlermessens gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG sind die Auflagen in den Nrn. 1 bis 10 geeignet, erforderlich und auch angemessen. Insbesondere sind im vorliegenden Fall keine milderen geeigneten Mittel ersichtlich, um die mit dem Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erfolgenden Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu kompensieren.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in der Nr. 11 dieses Genehmigungsbescheides stützt sich auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 S. 1 VwGO.

Das besondere öffentliche Interesse gründet vorliegend in der Vorprägung durch das hier einschlägige materielle Recht. Demnach ist für bestimmte Arten von Verfügungen das Erlassinteresse identisch mit dem Vollzugsinteresse; d.h. die Gründe, die den Erlass eines Verwaltungsaktes rechtfertigen, fordern zugleich auch dessen sofortige Vollziehung. So ist u.a. dann Eilbedürftigkeit gegeben, wenn es darum geht, natürliche Verhältnisse schnellstmöglich wiederherzustellen (OVG Magdeburg v. 14.01.2019, 2 M 114/18). Dieses Interesse überwiegt hier Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung.

3. Die Androhung der Ersatzvornahme in der Nr. 12 des vorliegenden Bescheides stützt sich auf § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. § 64 Abs. 1, § 65 Abs. 1 Nr. 1, § 66 u. § 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).

3.1. Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere handelt es sich bei der in der Nr. 8 angeordneten Herstellung der Brache auf dem Flurstück 17 der Flur 6 in der Gemarkung Beedenbostel um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG, der aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Nr. 11 gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch vollstreckbar ist (§ 64 Abs. 1

Alt. 2 NPOG). Überdies ist die Herstellung der Brache auch durch eine andere Person möglich (§ 66 Abs. 1 S. 1 NPOG).

3.2. Die Zwangsgeldandrohung ergeht nach pflichtgemäß ausgeübtem Ermessen (§ 40 VwVfG). Sie ist vorliegend sachgerecht, da Sie in Ihrer der E-Mail vom 10.11.2022 beigefügten Erklärung zur Feldlerchenkompensation zum Ausdruck gebracht haben, dass Sie die Rechtmäßigkeit der geforderten Ausgleichsmaßnahme anzweifelten. Sie ist überdies auch geeignet und erforderlich. Insbesondere stellt das Zwangsgeld hier das mildeste Mittel zur Durchsetzung der Anordnung dar. Schließlich ist die gesetzte Frist zur Umsetzung der Auflage angemessen (§ 70 Abs. 1 S. 2 NPOG).



Landkreis Celle

Trift 26

29221 Celle

Nur für den Dienstgebrauch!

Auszug aus dem GIS des Landkreises Celle

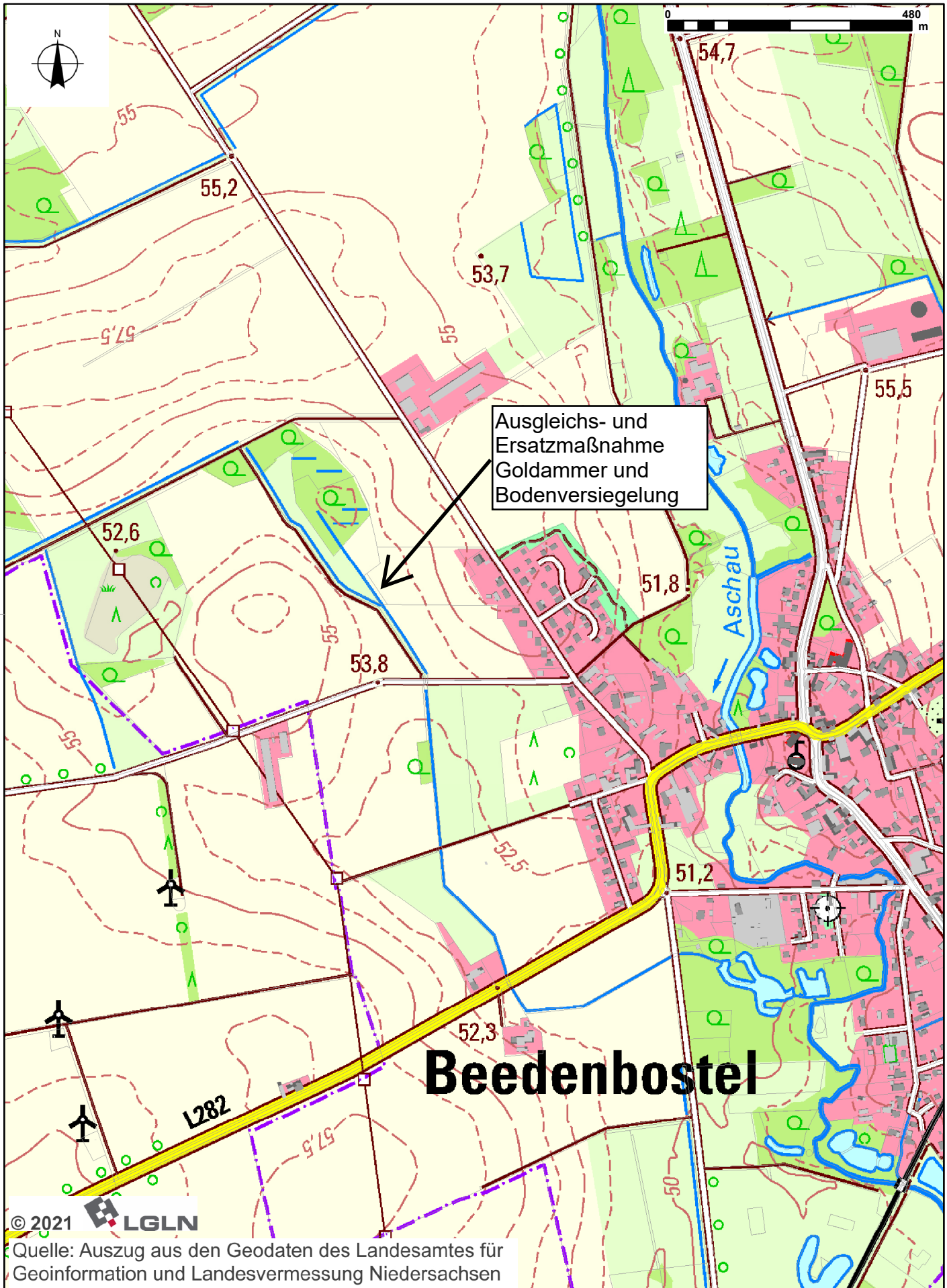
Erstellt von:

Miosge, Martin

Erstellungsdatum

14.12.2022

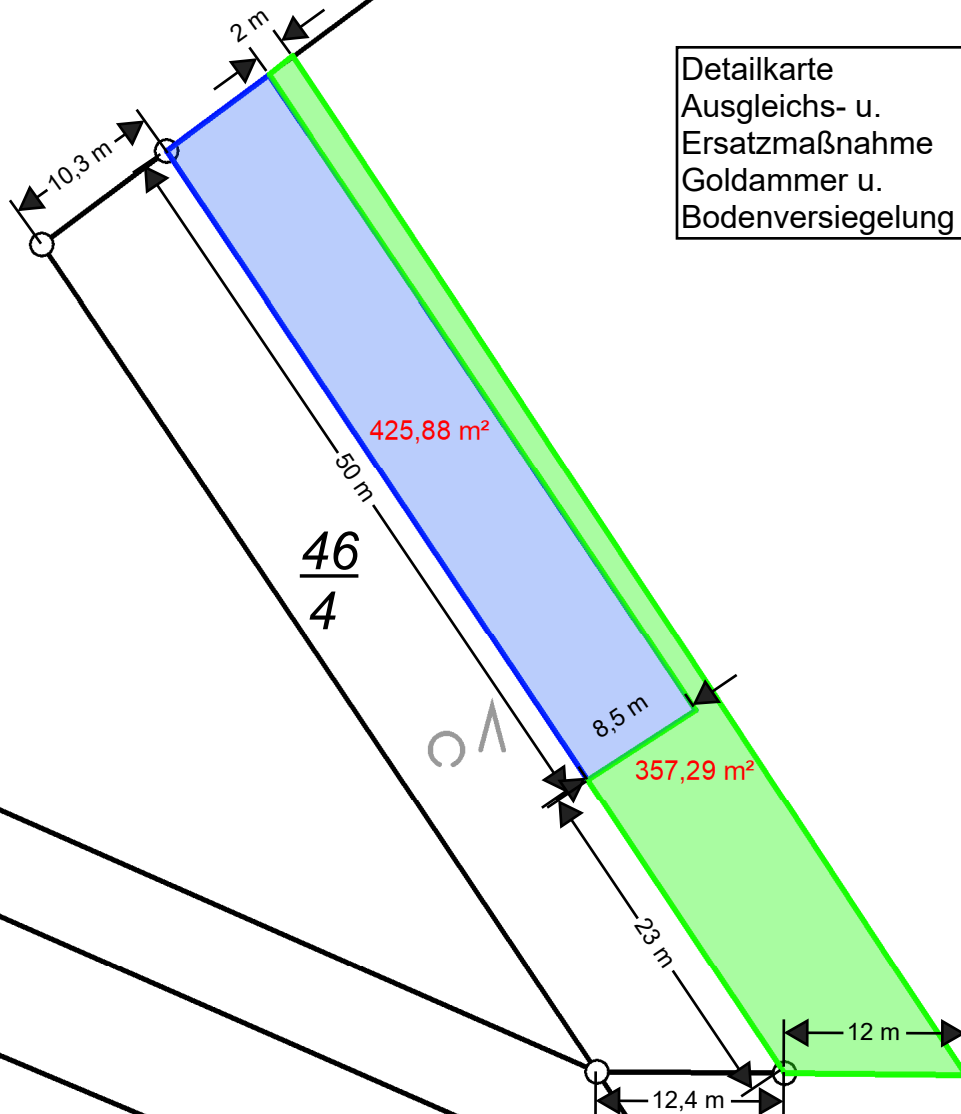
Erstellt für Maßstab 1:10 000



© 2021



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Ausgleichsmaßnahme
Landschaftsbild





Landkreis Celle

Trift 26

29221 Celle

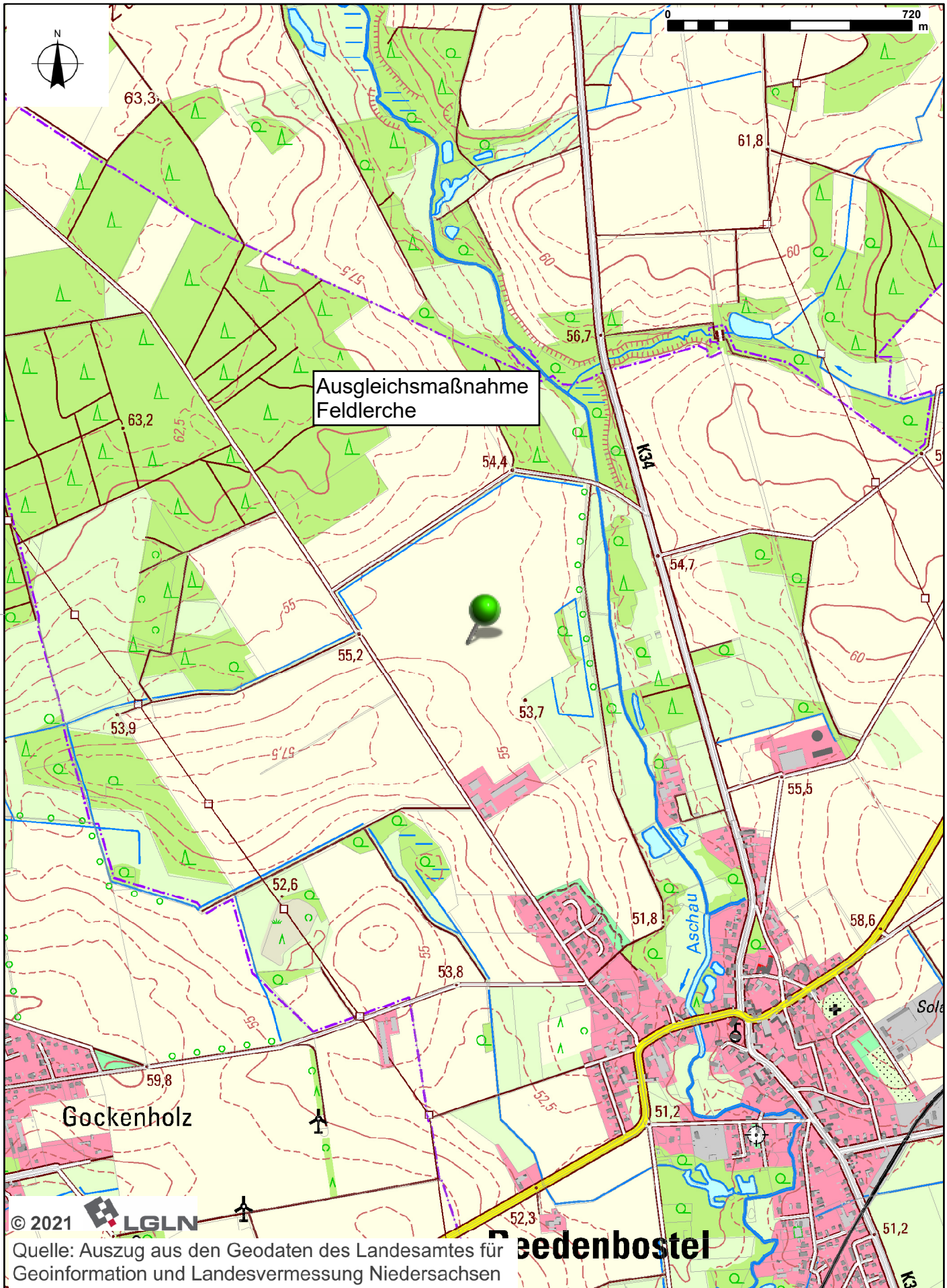
Nur für den Dienstgebrauch!

Auszug aus dem GIS des Landkreises Celle

Erstellt von: Miosge, Martin

Erstellungsdatum 15.12.2022

Erstellt für Maßstab 1:15 000





Ausgleichsfläche
Feldlerche

100 m

20 m

100 m

Staatrah

$\frac{16}{2}$

17

